

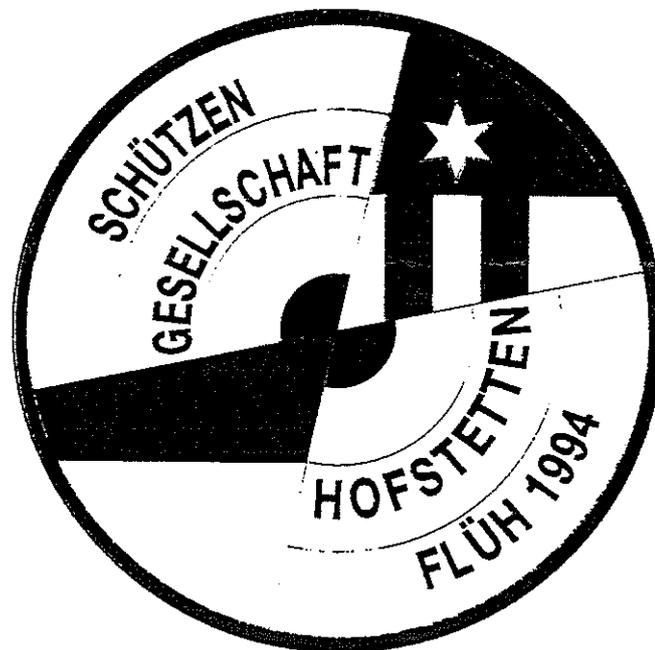
Eingang

1 8. APR. 1994

Kreiskommando Solothurn
Lu

SCHÜTZENGESELLSCHAFT HOFSTETTEN - FLÜH

STATUTEN



Inhalt:

1. Name, Sitz und Zweck	Seite: 1
2. Mitgliedschaft	Seite: 1 + 2
3. Organisation	Seite: 2 + 3
4. Aufgaben der Organe	Seite: 3 - 5
5. Finanzen	Seite: 5 + 6
6. Versicherung	Seite: 6
7. Schlussbestimmungen	Seite: 7

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

Die Schützengesellschaft Hofstetten-Flüh, gegründet 1994, hervorgegangen aus den drei Vereinen Feldschützen-Gesellschaft Hofstetten (gegründet 1862), Schützengesellschaft Flüh (gegründet 1874) und Schützen Union Hofstetten (gegründet 1923), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Für Schiesspflichtige gelten zudem die Bestimmungen des Eidg. Militärdepartementes.

Die Gesellschaft ist Mitglied des Leimentaler Schützenverbandes, des Soloth. Kantonalen sowie des Schweizerischen Schützenvereins.

1.2 Zweck

Die Gesellschaft fördert das sportliche Schiesswesen, pflegt die Kameradschaft, ermöglicht das Schiessen der Bundesübungen und fördert die Ausbildung der Jugendlichen. Sie leistet ausserdem ihren Beitrag zu vereinsübergreifenden Zielen der Dorfgemeinschaft Hofstetten-Flüh.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Die Gesellschaft besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft kann von Personen, die das Jungschützenalter erreicht haben, erworben werden.

2.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind diejenigen, welche das Schiessen als Sport betreiben, oder eine Charge ausüben. Schützen welche nur die Bundesprogramme absolvieren, sind Mitglieder auf Zeit.

2.1.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Gönner der Gesellschaft. Sie bezahlen jährlich einen Beitrag.

2.1.3 Freimitglieder

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer in der Gesellschaft während 20 Jahren aktiv tätig war.

2.1.4 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden, wer 20 Jahre der Gesellschaft, wovon 10 Jahre dem Vorstand, angehört hat, oder wer sich um das Schiesswesen besonders verdient gemacht hat.

Dem Ehrenmitglied wird anlässlich seiner Ernennung eine vom Vorstand bestimmte Ehrengabe überreicht.

2.1.5 Ehrenpräsident

Zu diesem Ehrenamt kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ein verdienter Präsident ernannt werden. Er wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen wobei er das aktive Stimm- und Wahlrecht hat.

2.2 Eintritt

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Ein abgewiesener Schiesspflichtiger kann innert 30 Tagen bei der Kantonalen Militärbehörde rekurrieren.

Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz können gemäss den Bestimmungen des EMD, Art.10, aufgenommen werden, sofern die entsprechende Bewilligung der zuständigen kantonalen Militärbehörde vorliegt.

2.3 Austritt

Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit erfolgen. Er tritt bei Wohnortwechsel automatisch ein, sofern der Betreffende nicht den Wunsch zum Weiterverbleib äussert.

Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht, sowohl auf das Vermögen, als auch auf jegliche Auszahlung.

2.4 Ausschluss

Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen der Gesellschaft schaden, sich den getroffenen Anordnungen auf dem Schiessplatz nicht fügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss ist auf der Traktandenliste aufzuführen. Mit dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht, sowohl auf das Vermögen, als auch auf jegliche Auszahlung.

2.5 Mitgliederbeiträge

Auf Antrag des Vorstandes wird der jährliche Mitgliederbeitrag durch die ordentliche Generalversammlung bestimmt. Er ist vor Beginn des Obligatorischen Schiessens zu entrichten. Ehren-, Freimitglieder, Veteranen und Jungschützen bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

3. Die Organe

3.1 Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren
4. Die Spezialkommissionen

3.1.1 Die Generalversammlung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ der Gesellschaft. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Die Versammlung muss durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche persönliche Einladung oder durch Publikation im offiziellen Organ der Gemeinde einberufen werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Antrag des Vorstandes, der Revisoren oder mindestens 10% der Mitglieder einberufen.

3.1.2 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident
Vizepräsident
Aktuar
Kassier
Schiessekretär
Schützenmeister
Jungschützenleiter

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren, bei einer allfälligen Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode, gewählt. Sie sind jederzeit wieder wählbar. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus Beisitzern, Fähnrich, Munitionsverwalter und Zeigerchef.

3.1.3 Die Revisoren

Die Revisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3.1.4 Die Spezialkommissionen

Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand eingesetzt.

4. Aufgaben und Kompetenzen der Organe

4.1 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Appell
- b) Wahl von Stimmzählern
- c) Genehmigung des Protokolls
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes
- e) Bestätigung neuer Mitglieder
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Aktive und Passive
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Entscheid über die Veranstaltung von grösseren Anlässen und Wettschiessen
- k) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- l) Erläuterungen über das ausserdienstliche Schiesswesen
- m) Wahlen: Präsident
 Vorstand
 Rechnungsrevisoren
- n) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- o) Erledigung der Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- p) Regelung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes

Sie entscheidet über den Beitritt zu weiteren Organisationen.

4.1.1 Die ausserordentliche Generalversammlung

Die Versammlung behandelt diejenigen Geschäfte, derentwegen Sie einberufen wurde.

4.1.2 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht 1/3 der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst.

4.1.3 Beschlussfassung

Ein Beschluss über Traktanden kann nur gefasst werden, wenn deren Behandlung in der Einladung angekündigt ist. Anträge können bis zum 31. Dezember schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Zusätzlich können an der Generalversammlung Anträge eingebracht und begründet werden, die sich nicht auf einen in der Einladung angekündigten Gegenstand beziehen. Der Vorstand hat zu diesen Anträgen innerhalb von drei Monaten Stellung zu nehmen und diese an der nächsten Generalversammlung auf die Traktandenliste zu setzen.

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besitzt alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung der Schiessübungen und anderer Anlässe
- Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Führen der Vereinskasse und Verwaltung des Vermögens
- Verantwortung für die Schützenmeister- und Jungschützenleiterausbildung
- Unterhalt der Schiessanlage
- Wahl von Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Einsetzen von Spezialkommissionen

Er ist beschlussfähig, wenn nebst dem Vorsitzenden mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4.2.1 Pflichten und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er ordnet und leitet die Versammlungen. Er ist verantwortlich für den Jahresbericht und trifft alle im Interesse der Gesellschaft liegenden, notwendigen Anordnungen. Er führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Funktion und erledigt Spezialaufgaben.

Der Aktuar führt die Protokolle über die Verhandlungen der Generalversammlung und des Vorstandes. Er erledigt zusätzliche Korrespondenzen des Präsidenten oder des Verantwortlichen einer Spezialkommission. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen, den Einzug der Mitgliederbeiträge und ist für die Führung der Mitgliederdatei verantwortlich. Er legt alljährlich vor der Generalversammlung Rechnung und Budget vor. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten. Ordentliche Geschäfte wickelt er im Rahmen des Budgets selbständig ab. Der Kassier kann bei fahrlässiger Verwaltung der Vereinsfinanzen persönlich belangt werden.

Der Schiesssekretär führt die Standblätter und verfasst den amtlichen Schiessbericht. Er sorgt für die Eintragung der Resultate in die Schiessbüchlein und deren Weiterleitung an den Sektionschef. Er ist ferner für die Erstellung des jährlichen Mitgliederverzeichnisses verantwortlich.

Die Schützenmeister haben die Oberaufsicht und die Leitung bei den verschiedenen Schiessanlässen der Gesellschaft. Sie sind für die Einhaltung der amtlichen Vorschriften und einen zweckmässigen Schiessbetrieb verantwortlich. Ihre weiteren Aufgaben können in einem Pflichtenheft festgehalten werden.

Der Jungschützenleiter ist verantwortlich für die jährliche Durchführung eines Jungschützenkurses, sowie die Einhaltung der amtlichen Vorschriften, die Erstellung der Berichte und Rapporte. Er hilft mit, die Jungschützen in das Vereinsleben einzugliedern.

Die Beisitzer unterstützen die Vorstandsmitglieder und übernehmen wenn nötig, auf Vorschlag des Präsidenten deren Funktion.

Der Fähnrich vertritt zusammen mit einer Delegation die Gesellschaft bei Anlässen. Er ist verantwortlich für die Aufbewahrung von Fahne und Standarte.

Der Munitionsverwalter ist Verantwortlich für die Munition und deren vorschriftsgemässen Lagerung. Die Abrechnung ist bis Ende Jahr zu erstellen.

Der Zeigerchef ist verantwortlich für das Scheibenmaterial sowie für einen einwandfreien Zeigerdienst.

4.3 Revisoren

Die Revisoren haben die Gesellschaftsrechnung sowie sämtliche Spezialrechnungen zu prüfen und schriftlichen Bericht an die Generalversammlung zu erstatten. Sie können, wenn sie Unregelmässigkeiten feststellen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

4.4 Spezialkommissionen

Aufgaben und Kompetenzen einer Spezialkommission können in einem Pflichtenheft festgehalten werden.

5. Finanzen

5.1 Mittel

Die finanziellen Mittel beschafft sich die Gesellschaft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der Passivmitglieder
- Erlös aus Anlässen

5.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

5.3 Beiträge an Mitglieder

Beiträge für den Besuch von Schützenfesten werden vom Vorstand beschlossen.

5.4 Finanzkompetenzen

5.4.1 Der Vorstand

Der Vorstand verfügt ausserhalb des Budgets über eine Finanzkompetenz von Fr. 3'000.– pro Jahr.

5.4.2 Die Spezialkommissionen

Die Finanzkompetenz für die Spezialkommissionen ist im jeweiligen Pflichtenheft festgehalten.

6. Versicherung

6.1 Versicherungsgesellschaft

Die Gesellschaft gehört der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) an. Sie schliesst zusätzlich eine Haftpflichtversicherung ab.

6.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind obligatorisch bei der USS gemäss deren allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) versichert.

6.3 Nichtmitglieder

Für Nichtmitglieder besteht eine Zusatzversicherung bei der USS.

7. Schlussbestimmung

7.1 Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

7.2 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nebst den gesetzlichen Bestimmungen von der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und hat im weiteren zu erfolgen, wenn der Gesellschaft weniger als 10 Mitglieder angehören.

Im Auflösungsfall ist das nach der Regelung aller Verbindlichkeiten übrigbleibende Vereinsvermögen dem Gemeinderat zuhanden eines eventuell sich neu bildenden Vereins mit gleichem Zweck zu übergeben.

7.3 Statutenänderungen

Die Abänderung der Statuten kann von der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

7.4 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gründungsversammlung vom 19. März 1994 und der Genehmigung durch das Militärdepartement des Kantons Solothurn in Kraft.

Hofstetten den 19. März 1994

Der Präsident: Probst Heinz



Der Aktuar: Gschwind René

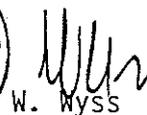


Genehmigt durch das Militärdepartement des Kantons Solothurn.

aufgrund von Artikel 6 lit. c der Verordnung
über das Schiesswesen ausser Dienst vom
29.11.1935 (Stand 1.1.1986).

4500 Solothurn, 8. April 1994

Für das Militär-Departement
des Kantons Solothurn
Der Departementssekretär



W. Wyss